

Schulordnung Rudolf-Steiner-Schule Loheland

Das ist uns wichtig!

Die Rudolf-Steiner-Schule in Loheland als Freie Waldorfschule ist ein Lebensraum von uns Lernenden, den Eltern, den Lehrenden und allen hier Beschäftigten. Wir alle bilden die Schulgemeinschaft und tragen zusammen Verantwortung für unsere Schule. Diese Schulordnung legt fest, welche Rechte und Pflichten wir an unserer Schule haben.

Die Regeln für unsere Schulgemeinschaft dienen dem Zweck, Arbeiten und Lernen in unserer Schule so einfach und angenehm wie möglich zu machen. Dies ist leichter zu erreichen, wenn wir alle unsere Rechte kennen und unsere Pflichten einhalten.

Respekt und Empathie bestimmen in Loheland den Umgang von Schülerinnen/Schülern, Lehrerinnen/Lehrern und allen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit- und untereinander.

Bevor man sich auf einzelne Regeln beruft, sollten wir alle versuchen, eventuelle Konflikte im persönlichen Gespräch zu klären.

1. Vorbemerkung

In der Schulordnung sollen wichtige, für die Zusammenarbeit von allen am Schulleben Beteiligten geltende Regeln zusammengestellt werden. Sie wurde in Zusammenarbeit von Schülerinnen/Schülern (im Weiteren zusammenfassend als „Schüler“ bezeichnet), Eltern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Lehrerinnen/Lehrern (im Weiteren zusammenfassend als „Lehrer“ bezeichnet) erstellt. Die Schulordnung hat prozessualen Charakter und ist im Bemühen um eine stetige Optimierung des Schulklimas ggf. zu ergänzen oder zu ändern. Diese Schulordnung tritt in Kraft am 1. August 2018 und ersetzt alle vorherigen Schulordnungen. Sie gilt ebenfalls für alle Gäste der Schule.

Zu Beginn jedes Schuljahres ist durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer und die Klassenbetreuerin/den Klassenbetreuer (im Weiteren zusammenfassend als „Klassenlehrer“ bzw. „Klassenbetreuer“ bezeichnet) auf die Schulordnung hinzuweisen

Die Schulordnung gilt nicht nur für den gewöhnlichen Schulbetrieb, sondern auch im Rahmen anderer schulischer Veranstaltungen oder Aktivitäten, wie z. B. Klassenspielproben, Feiern, im Oberstufenraum oder auf Klassenfahrten und klassenübergreifenden Unternehmungen.

2. Die Regeln im Einzelnen

2.1 Ferienordnung

Es gilt die Ferienordnung des Landes Hessen. Abweichungen davon werden spätestens vor den Sommerferien im Lomit veröffentlicht.

2.2 Unterrichtsbeginn und Unterrichtsausfälle sowie Unterricht außerhalb des Klassenraumes

Der Hauptunterricht beginnt um 08:10 Uhr (zweites Läuten). Die Schüler treffen sich um 08:00 Uhr im Klassenraum. Nach Ankunft der Busse haben die Schüler zügig den Klassenraum aufzusuchen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Unterrichtsbeginn der ersten Schulstunde und endet nach Unterrichtsende.

Die Entscheidung über Unterrichtsausfälle, z. B. Schnee, Glatteis, Hitze oder einer ansteckenden Krankheit, trifft der verantwortliche Lehrer in Absprache mit mindestens einem weiteren Lehrer. Er veranlasst die diesbezüglich notwendige Information der Betroffenen. Gibt es dazu Veröffentlichungen in den Medien, die für die Schulen des Landkreises Fulda gelten, schließt sich unsere Schule an. Bei Hitze und sofern es die Ozon- und UV-Werte zulassen, liegt es im Ermessen des jeweiligen Lehrers, den

Unterricht im Freien stattfinden zu lassen. Für die Oberstufe steht im Wald ein Arbeitsplatz zur Verfügung.

Insbesondere gilt für „Hitzefrei“:

Unterrichtsende bei „Hitzefrei“ ist um 13:20 Uhr von Klasse 1 bis 10. Ab Klasse 11 kann an „Hitzefrei-Tagen“ um 13:20 Uhr Unterrichtsende sein, nach jeweils erneuter individueller Absprache der betroffenen Klasse mit ihrem Klassenbetreuer, welcher hierzu die Lehrer befragt haben muss, die nach 13:20 Uhr den Unterricht erteilen würden.

2.3 Schulsamstage – Sonntage

Mit Einführung der 5-Tage-Woche wurde festgelegt, dass an 5 Samstagen bzw. Sonntagen im Jahr Schulbesuchspflicht besteht (z. B. Bazar, Monatsfeier u. Ä.). Zu Beginn des Schuljahres werden diese Termine im Lomit veröffentlicht.

2.4 Vertretungen

Der Vertretungsplan wird veröffentlicht unter www.loheland.de, Schule, Unterricht, Vertretungsplan und kann bis morgens um 07:15 Uhr noch aktualisiert werden.

Erst ab der Klasse 11 und nur nach Rücksprache mit der Oberstufenleitung können Vertretungsstunden zu unbeaufsichtigten Freistunden werden.

Nachfragen der Eltern sind unter der Tel. 0661 392-24 (Lehrerzimmer), 0661 392-37 (Musiksaal) oder notfalls auch im Schulbüro 0661 392-21 möglich. Wollen Schüler in Ausnahmesituationen Änderungen des Stundenplanes nach Hause melden, steht das Telefon im Schulbüro, oder wenn dieses geschlossen ist, auch im Lehrerzimmer und im Musiksaal, zur Verfügung.

2.5 Unterrichtsversäumnis

2.5.1 Versäumt ein Schüler Unterricht, so ist die entsprechende Entschuldigung an den Klassenbetreuer zu richten. Entstehen Zweifel hinsichtlich der Stichhaltigkeit der Entschuldigung eines Schülers, so kann die Schule von den Betroffenen in Zukunft grundsätzlich ärztliche Atteste verlangen.

Für Schüler ab der 5. Klasse sind für den Sportunterricht gesonderte Entschuldigungen dem Sportlehrer vorzulegen.

Für die Klassenstufe 9 bis 12 gilt dies auch für den Orchesterunterricht.

Ab Klasse 11 gilt zusätzlich: Verlässt ein Schüler vor Unterrichtsende die Schule, so muss er einem Mitschüler dies schriftlich geben und der Mitschüler dieses Schriftstück den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, zur Unterschrift vorlegen.

Beurlaubungen von bis zu drei Schultagen können vom Klassenbetreuer im Voraus erteilt werden.

Darüber hinausgehende Anträge sind an die Lehrerkonferenz zu richten.

2.5.2 Für die Klassen 9 bis 13 gilt: Wer Schultage bzw. auch nur einzelne Schulstunden versäumt, muss am ersten Tag des Wiedererscheinens seine Entschuldigung bzw. eine entsprechende Bescheinigung seinem Klassenbetreuer vorlegen.

Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen von ganzen Tagen bzw. Unterrichtsstunden an verschiedenen Tagen, erfolgt eine Eintragung in die Schülerakte, bei weiterem unentschuldigtem Fehlen kann es zu einem Vorverweis kommen. Alle Lehrer führen Anwesenheitslisten und geben den Klassenbetreuern zeitnah Bescheid.

2.6 Schulstunden und Pausenordnung

2.6.1 Die Schulstunden haben folgende Zeiten:

Hauptunterricht	08:10 bis 09:50 Uhr
1. Fachstunde	10:05 bis 10:50 Uhr
2. Fachstunde	10:55 bis 11:35 Uhr
3. Fachstunde	11:45 bis 12:30 Uhr
4. Fachstunde	12:35 bis 13:20 Uhr
5. Fachstunde	14:05 bis 14:50 Uhr
6. Fachstunde	14:50 bis 15:35 Uhr
7. Fachstunde	15:40 bis 16:25 Uhr

2.6.2 Das Pausengelände ist für alle Klassen der Schulhof und in den beiden großen Vormittagspausen auch die Johanniwiese, ab der 7. Klasse zusätzlich der Rundweg Schulhof-Holzhaus-Lädchen-Martiniacker-Schulhof. Nicht zum Pausengelände gehören also die Wege vom Schulhof in Richtung Wiesenhaus, Franziskusbau oder Gutthaus sowie das gesamte Waldgelände.

Für Schüler der Oberstufe (ab 9. Klasse) besteht ab der Mittagspause keine Beschränkung des Geländes mehr. Die Lehrer sorgen für die notwendige Aufsicht während der Vormittagspausen.

Zusatz:

Somit ist den Schülern einschließlich 6. Klasse die Nutzung des Ladens bis zur 4. Fachstunde untersagt.

2.6.3 Ballspielen und Schneeballwerfen sind nur auf der Johanniwiese und nur unter Aufsicht erlaubt.

2.6.4 Die Schüler der Klassen 1 bis 10 haben während der Pausen die Schulhäuser zu verlassen. Die Lehrer haben, nachdem sie die Schüler in die Pause geschickt haben, die jeweiligen Unterrichtsräume abzuschließen. Nur bei starken Niederschlägen dürfen sich die Schüler während der Pausen im Schulhaus aufhalten, wobei die Lehrer der umliegenden Klassen für die Aufsicht sorgen.

2.6.5 Der Schulweg von der Wendeschleife zum Schulhof führt entlang des Steinhauses und des großen Parkplatzes. Andere Wege oder gar Pfade durch den Wald dürfen nicht benutzt werden. Den Lehreraufsichtsplan erstellt die entsprechende Sektion.

2.6.6 An den Türen der drei Schulhäuser wird die Aufsicht durch Schüler der Oberstufe gewährleistet. Die Einteilung dafür entscheidet die Oberstufenkonferenz. Für die Durchführung des Türdienstes sind die Klassenbetreuer verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Lehrer bleibt unberührt.

2.7 Gastschüler

Gastschüler können den Unterricht besuchen, wenn der Klassenlehrer/Klassenbetreuer mindestens einen Tag im Voraus gefragt wurde und zugestimmt hat.

2.8.1 Drogen, Rauchen

Ziel ist es, unsere Schule drogenfrei zu halten. Deshalb sind der Gebrauch und das Mitführen von Drogen auf dem Schulgelände untersagt.

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände -laut Hessischem Schulgesetz- verboten. Nicht zum Schulgelände gehört eine eingefriedete Ecke des Besucherparkplatzes.

2.8.2 Klassenfahrt der 12. Klasse

Für die Klassenfahrt der 12. Klasse können vorher Schüler und mitfahrende Lehrer für längere Freizeitphasen eigene Regeln aufstellen, die sich in folgendem Rahmen abspielen sollen: Alkohol (Wein, Bier etc.) darf höchstens begrenzt getrunken werden, nicht jedoch im Quartier. Rücksicht auf Nichtraucher nehmen, also Raucherzeiten vereinbaren, nicht im Quartier rauchen. In der übrigen Zeit gilt die Schulordnung.

2.8.3 Drogen – Kontrollmöglichkeiten – Maßnahmen

Wegen der Gefährdung, die vom Konsum von Alkohol und anderen Drogen ausgeht, werden im Verdachtsfall Maßnahmen von der jeweiligen Klassenkonferenz beschlossen. Dazu gehört auf jeden Fall ein Gespräch mit dem betroffenen Schüler und ggf. mit seinen Eltern. Auf Wunsch einer der beteiligten Parteien kann der für Drogenfragen Beauftragte des Kollegiums oder ein mit den Sachverhalten besonders vertrauter Elternteil in die weitere Behandlung dieser Angelegenheit einbezogen werden. Das Mitführen von Drogen (mit Ausnahme von Zigaretten) auf dem Schulgelände ist ein hinreichender Grund für eine fristlose Kündigung des Schulvertrages.

2.9 Elektronische Speichergeräte und Ähnliches

Handys, Smartphones, Tablets, Computer, elektronische Unterhaltungsgeräte (z. B. MP3-Player, iPod, CD/DVD Player, ...), Kameras (Foto und Video) dürfen während der Schulzeit nicht im betriebsbereiten Zustand (eingeschaltet) sein. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte eingezogen und können am Ende des Unterrichtstages im Schulbüro abgeholt werden. Der einziehende Lehrer steht im Falle einer Nichtbesetzung des Schulbüros als Ansprechpartner zur Verfügung.

Abweichend von der obigen Regelung dürfen Handys unter den nachfolgenden Regeln benutzt werden:

- medizinische Notfälle
- für Unterrichtszwecke der Klassen 10 bis 13 nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Lehrer
- Im Bereich der Medienerziehung für die im Unterricht vorgegeben Aufgaben
- An der Wendeschleife

Die Aufnahme und Veröffentlichung von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen, auch innerhalb geschlossener Gruppen, bedarf immer der schriftlichen Zustimmung der aufgenommenen Person/en.

Die Benutzung von Medien für Unterrichtszwecke durch Lehrer bleibt von diesen Beschränkungen unberührt. Im schulischen Zusammenhang gilt es, das Recht am eigenen Bild zu respektieren, d. h. das Fotografieren, aber auch Tonaufnahmen, ohne schriftliche Einwilligung nicht statthaft sind.

2.10 Kleidung

Auf dem Hintergrund der zu schützenden Menschenwürde ist das Tragen von Kleidungs- oder Schmuckstücken mit Gewalt oder Drogen verherrlichenden, schockierenden, die Religion oder Menschen verachtenden Darstellungen oder Symbolen auf dem Schulgelände nicht gestattet, ebenso zu freizügige

Kleidung. Ob ein Kleidungs- oder Schmuckstück nach einem der oben genannten Punkte zu verbieten ist, ist Ermessenssache der Lehrer.

2.11 Waffen

Das Mitführen und der Gebrauch von Waffen aller Art sind weder Schülern noch deren Begleitpersonen oder Lehrer gestattet. Dies gilt zu jeder Zeit sowohl für das Schulgelände, als auch und insbesondere für Projekte und Praktika.

2.12 Essen und Trinken

Essen ist im Unterricht nicht gestattet. Dem Lehrer ist es gestattet diese Regelung aufzuheben, sofern Trinkpausen mit der Klasse vereinbart wurden. Das Trinken sollte sich auf Wasser und ungesüßten Tee beschränken, Süßgetränke wie Cola und Limonaden sind verboten. Ab der Klasse 11 ist es möglich, einen Wasserkocher zu nutzen. Dieser muss technisch zugelassen sein.

In den Fachräumen Physik und Chemie ist, unabhängig vom unterrichtenden Fach, aufgrund von Sicherheitsvorschriften, Essen und Trinken zu allen Zeiten (auch Pausen) untersagt.

2.13 Pflege von Gelände und Gebäuden

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich, Anlagen, Gebäude und Einrichtungen der Schule pfleglich zu behandeln, Abfälle in die aufgestellten Körbe zu werfen, Verschmutzungen und Beschädigungen zu unterlassen.

Wer dagegen verstößt, hat mit Schadensersatzforderungen zu rechnen und zusätzlich in angemessenem Umfang sozialen Dienst zu leisten.

2.14 Forstweg, Buswendeplatz, Auffahrt zum Lehrerparkplatz

Der **Forstweg** ist die eigens angelegte Auffahrt auf halber Höhe von der Waldecke (Landstraßenabiegung). Sie wurde speziell für die Schüler angelegt, die zur Schule per Auto gebracht und abgeholt werden. Sie endet an der Ausstiegsstelle. Wir bitten alle Eltern, ihre Kinder nur hier aussteigen zu lassen. Hier sind auch genügend Parkplätze für die Eltern angelegt.

Der **Buswendeplatz** ist die maßgebliche Haltestelle für unsere Schule für den öffentlichen und privaten Busverkehr. Er ist entsprechend freizuhalten. Alle Schüler, die in Richtung Fulda fahren, steigen nur am Wendeplatz in den Bus, da die Haltestelle an der Landstraße großes Gefährdungspotential bietet (viel Verkehr, Überquerung der Landstraße etc.).

Am Buswendeplatz sowie an allen Haltestellen unserer Linien setzen die geschulten Buslotsen mit ihrer Aufgabe ein, die sich nicht nur am Bus außen, sondern auch im Bus fortsetzt. Den Weisungen der Lehrer und Buslotsinnen/Buslotsen ist unbedingt Folge zu leisten!

Die **Auffahrt zum Lehrerparkplatz** und der **Lehrerparkplatz** sind für das Bringen und Abholen von Schülern nicht nutzbar.

2.15 Brandschutz

Bei Feueralarm, d. h. wenn ein Rauchmeldersignal ertönt, müssen alle Lehrer und Schüler sofort die Schulgebäude verlassen und sich an der für ihre Klasse vorgesehenen Sammelstelle am Johanniplatz treffen. Genaue Informationen dazu gibt der Sicherheitsbeauftragte.

3. Verstöße gegen die Schulordnung

Bei Verstößen gegen die Schulordnung von Schülerseite wird der im Folgenden beschriebene Dreischritt beachtet, dem mindestens ein Gespräch vorangegangen sein muss.

3.1 Vorverweis

Im Fall eines Verstoßes kann die jeweilig zuständige Konferenz dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen, dass sie ihm bei einem weiteren gravierenden Verstoß einen Verweis erteilen wird. Darüber hinaus kann eine geeignete Maßnahme vereinbart werden.

3.2 Verweis

Verstößt der Schüler wieder in schwerwiegender Art gegen die Schulordnung, so kann ihm die jeweilige Konferenz einen Verweis aussprechen.

3.3 Schulabgang

Bei einem weiteren gravierenden Verstoß kann die Konferenz beschließen, dass der Schüler die Schule nicht mehr besuchen darf.

3.4 Darüber, ob ein schwerwiegender Verstoß vorliegt, entscheidet die jeweilige Konferenz.

3.5 Gravierende Verstöße von Lehrer gegen die Schulordnung werden der Schul- bzw. Oberstufenleitung gemeldet.

Die Schüler haben das Recht, Verspätungen von Lehrer zu dokumentieren.

4.1 Die Interessen der Schüler werden durch die Schülerversammlung (SV) vertreten. Diese wählt sich aus dem Lehrerkollegium einen SV-Vertrauenslehrer.

4.2 Die Schüler der 7. Klasse stellen sich als Paten für die 1. Klasse zur Verfügung.

4.3 Loheland verfügt über Buslotsen, Schulsanitäter und Streitschlichter. Ab der 8. Klasse kann ein Schüler Buslotsin/Buslotse werden. Ab der 9. Klasse gibt es die Ausbildung zur Schulsanitäterin/zum Schulsanitäter. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Erste-Hilfe-Kurs, der vor der Schulsanitäterausbildung stattfindet. Streitschlichter/Streitschlichter können Schüler aus den Klassen 9 und 10 werden. Interessierte Schüler wenden sich an die jeweiligen dafür ausgebildeten Koordinatoren oder sie werden als Klasse von diesen angesprochen.

4.4 Für die Unterstufe stehen in der großen Pause Streitschlichterinnen/Streitschlichter aus der Klasse 9 und 10 zur Verfügung.

5. Schluss

Wir haben uns diese Schulordnung gegeben, damit wir uns tatsächlich als **Schulgemeinschaft** verstehen. Deshalb sind wir auch **gemeinsam** für das Schulklima verantwortlich!

Loheland 1. August 2018